

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR LOHNFERTIGUNGS-AUFTRÄGE

Für Lohnfertigungsaufträge gelten in Ergänzung zu unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgenden Regelungen:

I. Materialien für Lohnfertigungsaufträge

1. Der Besteller hat das Material und sämtliche für die Lohnfertigung erforderlichen technischen Dokumente an den von uns benannten Ort auf seine Kosten zu verbringen. Der Besteller ist dazu verpflichtet, uns alle sicherheitsrelevanten Eigenschaften des gelieferten Materials und die jeweils aktuellen Sicherheitsinformationen mitzuteilen.
2. Das zu bearbeitende Material hat sich bei Übergabe in einem einwandfreien Zustand zu befinden und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Das Material darf keine Fehler aufweisen, die Auswirkungen auf die Bearbeitbarkeit des Materials entfalten können; es muss die erforderlichen Abmessungen und Toleranzen aufweisen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lohnfertigungsarbeiten und die Einhaltung der Maße des Endprodukts gewährleisten zu können.
3. Mehrkosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass die Materialien nicht die Voraussetzungen von Regelung I Absatz 2 erfüllen (zum Beispiel Porosität, Einschlüsse, Sprödigkeit, Härte oder andere kostenrelevante Mängel) hat der Besteller zu tragen. Diese Regelung gilt auch für Mehrkosten und Schäden, die auf ungenaue oder fehlerhafte technische Dokumente des Bestellers zurückzuführen sind (Regelung I Absatz 1).

II. Haftung

1. Wir führen die Lohnfertigungsarbeiten sachgemäß und sorgfältig nach bestem Wissen durch.
2. Wir haften nicht für Schäden, die durch Materialfehler oder Fehler der technischen Dokumente oder anderer Informationen des Bestellers verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch Verformungen während der Lohnbearbeitung als Folge vorangegangener unsachgemäßer Materialbearbeitung durch den Besteller oder Dritte entstehen.
3. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unwesentlicher Gebrauchsbeeinträchtigung des Werks. Ferner stellen Schäden infolge natürlichen Verschleißes, unsachgemäßer Handhabung nach Gefahrübergang, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Materialien oder besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, keine Mängel dar. Soweit der Besteller oder Dritte Veränderungen an den gelieferten Werken vorgenommen haben, sind Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit diesen Veränderungen oder Folgen dieser Veränderungen der Werke ausgeschlossen.
4. Bei Vorliegen eines Mangels, der ausschließlich durch uns während der Lohnfertigung verursacht wurde, führen wir eine Mängelbeseitigung im Wege der Nachbearbeitung oder Reparatur durch.
5. Soweit das Material während unserer Lohnfertigungsarbeiten unbrauchbar werden sollte, werden wir unsere Leistungen bis zur Feststellung der Mängelursache und der Mängelhaftung nicht abrechnen.
6. Die Haftung für Folgeschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

III. Schrotte und Metallrückstände

Alle Schrotte und Metallrückstände, die bei der Lohnbearbeitung entstehen, gehen in unser Eigentum über, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Stand: Dezember 2015